



1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 folgenden **1. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen.

Artikel I

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1 Auskünfte, Akteneinsicht

- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte | 20,00 € |
| | Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen außerhalb eines anhängigen Verfahrens | 5,00 € |
| 1.2.1 | Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung | 12,00 € |
| | Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | |
| 1.2.2 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 4,00 € |
| 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung | 12,00 € |
| | Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | |

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.

2 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

- | | | |
|-------|---|---------|
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 € |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. | |
| 2.2.1 | die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 3,00 € |
| 2.2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die mitgebracht werden, je Urkunde | 10,00 € |

3 Fotokopien

- | | | |
|-------|--|--------|
| 3.1 | Anfertigung von Fotokopien (schwarzweiß) | |
| 3.1.1 | bis DIN A 4 je Seite | 0,30 € |
| 3.1.2 | DIN A 3 je Seite | 0,60 € |

3.2	Anfertigung von Fotokopien (farbig)	
3.2.1	bis DIN A 4 je Seite	1,50 €
3.2.2	DIN A 3 je Seite	3,00 €

4 Finanzen

4.1	Bescheinigung über Bezahlung gemeindlicher Steuern, Gebühren und Beiträge	10,00 €
4.2	Ausstellen einer Löschungsbewilligung, je Ausfertigung	10,00 €
4.3	Ausstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Ausfertigung	10,00 €

5 Bauen, Umwelt, Liegenschaften

5.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	50,00 €
5.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,00 €
5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	100,00 €
5.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 €
5.5	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Erwerbsvorgang	50,00 €
5.6	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	50,00 €
5.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	20,00 €

5.8	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00 €
5.9	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist	50,00 €
5.10	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Eintragung der Lage des Straßenkanals für Hausanschlüsse je Haus mit eigenem Hauseingang	50,00 €
5.11	Mängelsuche bei von Anschließern oder Dritten verursachten Mängeln an der öffentlichen Abwasseranlage oder im Rahmen der Gefahrenabwehr auch an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	20,00 €
5.12	Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen einmalige Bereitstellungspauschale	30,00 €

6 Ordnung und Soziales

Fundsachenverwahrung

6.1	Fundsachen im Werte bis zu 50,00 €	2,50 €
6.2	Fundsachen im Werte bis zu 250,00 €	10,00 €
6.3	Fundsachen im Werte über 250,00 €	20,00 €

7 Widerspruchsverfahren

7.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, nach Zeitaufwand	höchstens 2.500,00 €
7.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, nach Zeitaufwand	höchstens 1.250,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangener Viertelstunde 19,50 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangener Viertelstunde 16,50 €

für alle übrigen Beschäftigten
je angefangener Viertelstunde 12,50 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 € erhoben.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Nachtrag zur Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niestetal, 7. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister